



413.00/glc/bo

3003 Bern, 13. Februar 2004

Flughafen Birrfeld

Provisorische Stationierung eines 2000 Liter Dieselöltanks mit Betankungsanlage

Gesuch des
Aero-Clubs Aargau, 5242 Lupfig

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Die Sektion Aargau des Aero Club der Schweiz reichte mit Schreiben vom 16. September 2003 (Eingang BAZL: 1. Oktober 2003) und ergänzenden Angaben vom 28. Oktober 2003 ein Baugesuch ein für die provisorische Stationierung eines 2000 Liter Dieselöltanks mit Betankungsanlage.

1.1 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst eine Betankungsanlage mit einem Tankgehäuse aus Glasfaserkunststoff (GFK) mit 2000 Liter Fassungsvermögen für Dieselöl sowie eine Förderanlage.

1.2 Das Gesuch wird damit begründet, dass das erste in der Schweiz zugelassene Serienflugzeug mit Dieselmotor auf dem Flugplatz Birrfeld stationiert ist. Sobald mehrere Flugzeuge mit Diesel oder Kerosentreibstoff (Jet A1-Fuel) betrieben werden ist beabsichtigt, dafür einen bestehenden Bodentank umzurüsten und die provisorische Tankanlage zu demontieren.

1.3 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.4 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben Architekturbüro Hans Schäfer, 5600 Lenzburg, vom 16. September 2003
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Lupfig, vom 23. September 2003
- Baueingabe Situation 1:500 vom 10. September 2003, Architekturbüro Hans Schäfer, 5600 Lenzburg
- Baueingabe Grundriss 1:100 vom 10. September 2003, Architekturbüro Hans Schäfer, 5600 Lenzburg
- Tankbeschrieb mit Garantieurkunde, ROTH WERKE GMBH, D-Dautphetal, vom 30. Januar 2003
- Zapfventil und Förderpumpenbeschrieb, HORN GMBH, D-Flensburg

2. Verfahren

Das Verfahren für die beantragte Plangenehmigung richtet sich nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 4 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).

Am 29. Oktober 2003 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Baudepartement des Kantons Aargau, Koordinationsstelle Baugesuche, zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Im Übrigen hörte das BAZL aufgrund der eingegangenen kantonalen Stellungnahme das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Sektion Altlasten und Tankanlagen, mit Brief vom 2. Dezember 2003 direkt an.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Abteilung für Raumentwicklung des Kantons Aargau, Stellungnahme vom 25. November 2003
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau, Stellungnahme vom 6. November 2003
- AVA, Aargauisches Versicherungsamt, Abt. Brandschutz, Stellungnahme vom 19. November 2003
- BUWAL, Sektion Altlasten und Tankanlagen, Stellungnahme vom 19. Dezember 2003

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27 – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flughafens nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Materielle Prüfung

2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen, insbesondere diejenigen der Flugsicherheit, erfüllt sind. Es gelten die Weisungen des BAZL über den Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen und die Betankung von Luftfahrzeugen vom 1. Dezember 2000.

2.4 Technische Anforderungen

2.4.1 Feuerschutz

Die vom Aargauischen Versicherungsamt, Abteilung Brandschutz erstellten Empfehlungen vom 19. November 2003 werden in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.4.2 Arbeitnehmerschutz

Die in der Stellungnahme vom 6. November 2003 des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau als Vollzugsbehörde des Arbeitsgesetzes und der Verordnung über die Unfallverhütung formulierten Auflagen werden ebenfalls in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 Raumplanung

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.6 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.6.1 Gewässerschutz

Die Abteilung Raumentwicklung weist in ihrer Stellungnahme (Anhang 1) vom 25. November 2003 unter der Rubrik Gewässerschutz darauf hin, dass gemäss Art. 21 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 nur Anlageteile eingebaut werden dürfen, die über eine gültige Prüfbescheinigung verfügen. Die in den Unterlagen erwähnte

EAGS-Nr. 01.01.90 für den Kleintank zum Aufstellen im Freien sei nicht mehr gültig.

Da es sich bei der geplanten Anlage um ein Provisorium handle, könne die Aufstellung ausnahmsweise toleriert werden. Vorbehalten bleiben die Zustimmung der Eidgenössischen Prüfbescheinigungsbehörde (Sektion Altlasten und Tankanlagen des BUWAL) und die Anforderungen anderer Schutzsektoren.

2.6.2 Prüfbescheinigungsbehörde (BUWAL)

Das BUWAL führt in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2003 aus, dass es sich bei der geplanten Anlage wohl um einen Kleintank aus Polyethylen hoher Dichte mit horizontalen Bandagen Typ „Roth 2000 I“ mit der Prüfbescheinigung-Nr. 111.0199 (Inhaber der Prüfbescheinigung und Hersteller: Roth Werke GmbH, D-35232 Dauphetal) sowie um eine Auffangwanne mit Gehäusedeckel aus glasfaserverstärktem Kunststoff Typ „Dübi“ mit der Prüfbericht-Nr. 211.04.98 (Inhaber des Prüfberichts und Hersteller: Dübi Anlagetechnik AG, 3360 Herzogenbuchsee) handeln würde.

Sofern diese Anlageteile mit den erwähnten Zulassungsnummern gekennzeichnet seien, stünde aus der Sicht des Gewässerschutzes einer Inbetriebnahme der mit einer gegen das Abheben gesicherten Elektropumpe ausgerüsteten Tankanlage nichts im Wege. Die Übereinstimmung der Anlageteile mit den erwähnten Zulassungsnummern wurde mit FAX-Schreiben des Gesuchstellers vom 6. Januar 2004 bestätigt.

2.6.3 Lärmschutz

Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind von diesem Projekt nicht betroffen.

2.6.4 Luftreinhaltung

Die Bestimmungen der Luftreinhaltungsverordnung sind eingehalten.

2.7 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.-

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Lupfig wird sie zugestellt.

III. Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch des Aero-Clubs Aargau betreffend Betankungsanlage wird wie folgt bewilligt:

Gegenstand

Provisorische Stationierung eines 2000 Liter Dieselöltanks mit Betankungsanlage.

Standort:

Regionalflugplatz Birrfeld, Parzelle Nr. 558, Gemeinde Lupfig

Massgebende Unterlagen:

- Situation 1:500 vom 10. September 2003, Architekturbüro Hans Schäfer, 5600 Lenzburg
- Baueingabeplan 1:100 Grundriss vom 10. September 2003, Architekturbüro Hans Schäfer, 5600 Lenzburg

1.1 Auflagen

- 1.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO). Es gelten insbesondere die Weisungen des BAZL über Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen und die Betankung von Luftfahrzeugen vom 1. Dezember 2000.
- 1.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.
- 1.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 1.1.4 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Aargau sowie der Gemeinde Lupfig zu melden.
- 1.1.5 Unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Gesuchsteller verpflichtet, die entsprechende Anpassung im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) resp. im VFR-Manual zu veranlassen.

1.1.6 Die Auflagen des Aargauischen Versicherungsamtes, Abteilung Brandschutz, vom 19. November 2003, namentlich Ziffer 1-8 (Anhang 2), sind einzuhalten.

1.1.7 Die Arbeitnehmerschutzaufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 6. November 2003 (Anhang 3) bilden einen integrierenden Bestandteil der Auflagen.

2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 500.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Anhänge:

Anhang 1: Amt für Raumentwicklung des Kantons Aargau, Stellungnahme vom 25. November 2003

Anhang 2: Aargauisches Versicherungsamt (AVA), Abteilung Brandschutz, Stellungnahme vom 19. November 2003

Anhang 3: Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau, Stellungnahme vom 6. November 2003

Eröffnung eingeschrieben an:

- Aero-Club Aargau, Regionalflugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons Aargau, Koordinationsstelle für Baugesuche, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht, Rain 53, 5001 Aarau
- Aargauisches Versicherungsamt (AVA), Abteilung Brandschutz, Bleichenmattstrasse 12/14, Postfach, 5001 Aarau
- Architekturbüro Hans Schäfer, Postfach, 5600 Lenzburg 2
- Gemeindeverwaltung, 5242 Lupfig
- BUWAL, Sektion Altlasten und Tankanlagen, 3003 Bern